

 <b>JETTINGEN</b>	Datum:	28.03.2019
	Drucksache:	GR 034/2019
	Aktenzeichen:	462.17; 462.27; 022
	Amt:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
	Sachbearbeiter/in:	Jochen Hasenburger
<b>Sitzungsvorlage</b> zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.04.2019		
<b>TOP 6.</b>	<b>Zustimmung zu den Kindergartenverträgen mit den ev. Kirchengemeinden Oberjettingen und Unterjettingen</b>	

## Sachvortrag

Jettingen erfreut sich hinsichtlich seiner Tageseinrichtungen einer vielfältigen Trägerlandschaft. Neben den drei kommunalen Kindertageseinrichtungen wird in Jettingen jeweils ein Kindergarten in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Oberjettingen, der Ev. Kirchengemeinde Unterjettingen und des Trägervereins Waldkindergarten Jettingen e.V. betrieben. Bis zum Jahr 2008 erfolgte die Mitfinanzierung der kirchlichen Kindergärten durch einen festgelegten Anteil an den Betriebskosten der bis dahin ausschließlich für Kinder über drei Jahren betriebenen Gruppen.

Im November 2008 wurde im Kindergarten Maria-Haarer, im September 2009 im Ev. Kindergarten Schulstraße eine Gruppe für Kinder unter drei Jahren eröffnet. Daher wurden die bis dahin gültigen Vereinbarungen mit den kirchlichen Trägern durch jeweils neue Vereinbarungen abgelöst, die am 01.08.2008 bzw. 01.09.2009 in Kraft traten. Hierbei wurden nicht nur die U3-Gruppen in die Finanzierung aufgenommen, sondern auch der durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) festgelegte kommunale Mindestzuschuss in Höhe von 63 % (Ü3) bzw. 68 % (U3) der Betriebsausgaben der jeweiligen Einrichtung festgeschrieben. Da der kommunale Zuschuss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiTaG bereits höher war, wurde in einer zweiten Berechnungsstufe ein weiterer Zuschussanteil der verbleibenden Betriebsausgaben in Höhe von 53,5 % (Kiga Schulstraße) bzw. 55,8 % (Maria-Haarer-Kiga) vereinbart, um die Zuschusshöhe insgesamt unverändert zu belassen.

Mit der Verabschiedung des KiTaG wurde auch eine stufenweise Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels eingeführt. Dadurch entstand bei den kirchlichen Kindergärten ein personeller Mehrbedarf von 0,5 Stellen (Kiga Schulstraße) bzw. 0,57 Stellen (Maria-Haarer-Kiga), der nach einer Vereinbarung der 4-Kirchen-Konferenz mit dem Städtetag und dem Gemeindetag in vollem Umfang von der Gemeinde zu tragen war. Die Kosten hierfür wurden von der Gemeinde ab dem 01.10.2012 übernommen und separat abgerechnet.

Zum 01.08.2017 wurde im Ev. Kindergarten Schulstraße und zum 20.02.2019 im Kindergarten Maria-Haarer auf Wunsch der Gemeinde jeweils eine zusätzliche Altersgemischte Gruppe eingerichtet, um den gemeindlichen Bedarf an Betreuungsplätzen decken zu können. Die Kosten für deren Einrichtung und Betrieb werden gegenwärtig in vollem Umfang von der Gemeinde übernommen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass die gemeindliche Förderung der kirchlichen Kindergärten in 4 Stufen und für beide Kindergärten mit zum Teil unterschiedlichen Sätzen erfolgt. Deshalb hat die Verwaltung ein neues Berechnungsverfahren entwickelt, das die Höhe der bisherigen Förderung unverändert lässt, das Berechnungsverfahren aber deutlich vereinfacht. Als Berechnungsgrundlage wurden die Betriebsausgaben für das Jahr 2016 zugrunde gelegt. In Zusammenarbeit mit den Ev. Kirchengemeinden als Trägern und der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen wurde dieses neue Berechnungsverfahren in einen neuen Vereinbarungstext umgesetzt. In diesem Zuge wurden außerdem kleinere inhaltliche Veränderungen vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen bestehen in folgenden Regelungen:

1. Die Mitfinanzierung bzw. Förderung der Gemeinde erfolgt künftig einheitlich für beide Kindertagesstätten Maria-Haarer-Kindergarten und Ev. Kindergarten Unterjettingen durch eine festgeschriebene Beteiligung in Höhe von 91,5 % der Betriebsausgaben der jeweiligen Einrichtungen mit jeweils 4 Gruppen (2 Regelgruppen für Kinder ab 3 Jahren, 1 Altersgemischte Gruppe, 1 Kleinkindgruppe für Kinder unter 3 Jahren).
2. Bei Schließung einer Betreuungsgruppe reduziert sich der Zuschuss für die jeweilige Einrichtung auf 89 % der Betriebsausgaben für die verbleibenden Gruppen.
3. Die Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Kita-Betrieb entstehen – vor allem Elternbeiträge, Zuschüsse und weitere Betriebseinnahmen – sind von der Kirchengemeinde in voller Höhe an die bürgerliche Gemeinde weiterzuleiten. Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, Sammelgelder und kirchliche Spenden sind hiervon ausgenommen. Das Einnahmerisiko wird damit auf die Gemeinde verlagert.

Bei durchschnittlichen Einnahmen in Höhe von ca. 10,2 % der Höhe der Betriebsausgaben beträgt der tatsächliche gemeindliche Anteil an den Betriebskosten daher ca. 81,3 %. Dies entspricht der bisherigen Förderhöhe.

4. Die Förderbeträge werden auf eine Dauer von zunächst 3 Jahren festgeschrieben und dann einer Überprüfung unterzogen.
5. Für die jeweiligen Gruppen werden als Mindestgruppengrößen 10 Plätze für die Regelgruppen und die Altersgemischte Gruppe sowie 5 Plätze für die Kleinkindgruppe vereinbart.
6. Entscheidungen der Kirchengemeinde über die Anstellung von Personal bedürfen nicht mehr der Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

## **Beschlussantrag**

Dem Abschluss eines neuen Vertrages mit der Ev. Kirchengemeinde Oberjettingen über den Betrieb und die Förderung des Maria-Haarer-Kindergartens sowie mit der Ev. Kirchengemeinde Unterjettingen über den Betrieb und die Förderung des Ev. Kindergartens Schulstraße entsprechend den als Anlage 1 und 2 beigefügten Entwürfen wird zugestimmt.